

10.08.90

R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom
21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen
(Transferübereinkommens-Ausführungsgesetz, TransfÜbkAG)

A. Zielsetzung

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen wird die bisher fehlende vertragliche Grundlage dafür geschaffen, daß in geeigneten Fällen eine Strafverbüßung im Heimatland möglich sein wird. Wird indes die verurteilte Person nach ihrer Überstellung in ihren Heimatstaat in der Bundesrepublik Deutschland zu einem Zeitpunkt angetroffen, zu dem im Hinblick auf die Höhe der noch zu verbüßenden Sanktion Grund zu der Annahme besteht, daß sie sich der Vollstreckung der Sanktion im Heimatstaat durch Flucht entzogen hat, ohne daß eine entsprechende, im Übereinkommen vorgeschriebene Benachrichtigung durch den Vollstreckungsstaat vorliegt, fehlt es an einer Rechtsgrundlage, um die verurteilte Person bis zur Klärung des Sachverhaltes festzuhalten.

B. Lösung

Die Einführung einer vom Strafvollstreckungsanspruch losgelösten richterlichen Festhalteanordnung ermöglicht die Inhaftierung der verurteilten Person für die Dauer von

Fristablauf: 21.09.90

- 2 -

maximal 18 Tagen, um durch geeignete Nachforschungen im Vollstreckungsstaat festzustellen, ob die Vollstreckung nach dessen Recht ausnahmsweise als beendet anzusehen ist und somit auch der deutsche Vollstreckungsanspruch erloschen ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es sind keine Kosten zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 521/90

10.08.90

R

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom
21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen
(Transferübereinkommens-Ausführungsgesetz, TransfÜbkAG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (331) - 451 03 - Tr 1/90

Bonn, den 10. August 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (Transferübereinkommens-Ausführungsgesetz, TransfÜbkAG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Y. C. Fung

Fristablauf: 21.09.90

Entwurf
eines
Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens
vom 21. März 1983 über die Überstellung
verurteilter Personen
(Transferübereinkommens-Ausführungsgesetz, TransfÜbkAG)
vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bei Vollstreckungsersuchen nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1990 II S. ...) findet § 71 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) keine Anwendung.

§ 2

Die Zustimmung nach Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens ist nach Belehrung zu Protokoll eines Richters zu erklären. Das Einverständnis kann nicht widerrufen werden.

§ 3

Die Aussetzung der Vollstreckung gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Übereinkommens endet, wenn die verurteilte Person sich der Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsstaat entzieht.

§ 4

Wird die verurteilte Person vor Ablauf der Hälfte der nach der verhängten oder nach der im Vollstreckungsstaat umgewandelten Sanktion zu verbüßenden Strafzeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes angetroffen, ohne einen Entlassungsschein oder ein Dokument gleichen Inhalts vorweisen zu können oder ohne daß eine Mitteilung nach Artikel 15 Buchst. a) des Übereinkommens vorliegt, so kann das Gericht anordnen, daß sie festzuhalten ist.

§ 5

(1) Das Gericht kann die Festhalteanordnung vor der Übergabe der verurteilten Person an die Behörden des Vollstreckungsstaates erlassen und die Ausschreibung zur Festnahme sowie die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen anordnen. Die verurteilte Person ist zu richterlichem Protokoll zu belehren.

(2) In der Ausschreibung ist die verurteilte Person möglichst genau zu bezeichnen und soweit erforderlich zu beschreiben; eine Abbildung darf beigelegt werden. Der Strafausspruch, der Tag der Rechtskraft der Entscheidung, die zum Zeitpunkt der Überstellung noch zu verbüßende Restfreiheitsstrafe, und das die Festhaltung anordnende Gericht sind anzugeben. Zuständig für den Erlaß der Festhalteanordnung ist das Gericht des ersten Rechtszuges, oder, wenn gegen den Verurteilten im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, die Strafvollstreckungskammer. § 462 a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 6 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 6

Die Festhalteanordnung ist aufzuheben, sobald

- a) eine Mitteilung des Vollstreckungsstaates nach Artikel 15 Buchst. a) des Übereinkommens vorliegt oder sich sonst ergibt, daß der Vollstreckungsstaat die Vollstreckung der Sanktion für abgeschlossen erachtet oder die Vollstreckung des Restes einer Sanktion zur Bewährung ausgesetzt hat,
- b) die Hälfte der nach der im Geltungsbereich dieses Gesetzes verhängten oder nach der im Vollstreckungsstaat umgewandelten Sanktion zu verbüßenden Strafzeit abgelaufen ist,
- c) die verurteilte Person seit dem Tage der Ergreifung insgesamt 18 Tage festgehalten ist, ohne daß eine Mitteilung nach Artikel 15 Buchst. b) des Übereinkommens vorliegt oder sonst feststeht, daß sie sich vor Abschluß der Vollstreckung dem Vollzug der Sanktion entzogen hat.

§ 7

(1) Die Festhalteanordnung ist der verurteilten Person bei der Ergreifung bekanntzugeben. Ist dies nicht möglich, so ist ihr der Grund der Ergreifung vorläufig mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Festhalteanordnung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Die verurteilte Person erhält eine Abschrift der Festhalteanordnung.

(2) Sie ist unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter vorzuführen. Der Richter hat die festgehaltene Person unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag zu vernehmen. Bei der Vernehmung ist die festgehaltene Person auf die Gründe der Festhaltung und auf ihr Recht hinzuweisen, sich hierzu zu

äußern oder nicht auszusagen und daß sie sich eines Beistandes bedienen kann. Ihr ist Gelegenheit zu geben, die Festhaltegründe zu entkräften und Tatsachen geltend zu machen, die zu ihren Gunsten sprechen.

§ 8

(1) Kann die verurteilte Person nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist sie unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(2) Der Richter hat die festgehaltene Person unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag zu vernehmen. Bei der Vernehmung wird, soweit möglich, § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 angewandt.

(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, daß die ergriffene nicht die in der Festhalteanordnung bezeichnete Person ist oder daß die Festhalteanordnung aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt worden ist, so ist sie freizulassen.

(4) Erhebt die verurteilte Person gegen die Festhalteanordnung oder gegen deren Vollzug Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Richter beim Amtsgericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Festhaltung, so teilt er dies der ehemaligen Vollstreckungsbehörde unverzüglich und auf dem schnellsten Weg mit. Diese führt unverzüglich die Entscheidung des zuständigen Gerichts herbei. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Von der Ergreifung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Festhaltung wird ein Angehöriger der ergriffenen Person oder eine Person ihres Vertrauens unverzüglich benachrichtigt. Für die Anordnung ist der Richter zuständig. Außerdem ist dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Ergreifung zu benachrichtigen.

§ 10

(1) Der Richter setzt den Vollzug einer Festhalteanordnung aus, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß der Zweck der Festhaltung auch durch sie erreicht werden kann.

(2) § 116 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, §§ 116 a, 123 und 124 der Strafprozeßordnung sowie § 72 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes gelten entsprechend.

§ 11

(1) Für den Vollzug der Haft aufgrund einer Anordnung nach § 4 gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung und, soweit die ergriffene Person ein Jugendlicher oder Heranwachsender ist, die des Jugendgerichtsgesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend.

(2) Die ehemalige Vollstreckungsbehörde bestimmt die Anstalt, in welcher der Ergriffene zu verwahren ist.

(3) Die zum Vollzug der Haft erforderlichen Maßnahmen ordnet der Richter an.

§ 12

Wird die verurteilte Person aufgrund einer Festhalteanordnung ergriffen, so trifft die ehemalige Vollstreckungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen um festzustellen, ob die Vollstreckung vom Vollstreckungsstaat als abgeschlossen erachtet wird.

§ 13

(1) Geht eine Mitteilung nach Artikel 15 Buchst. b) des Übereinkommens ein oder steht sonst innerhalb der Frist des § 3 Abs. 2 Buchst. c) fest, daß die verurteilte Person vor Abschluß der Vollstreckung sich dem Vollzug der Sanktion entzogen hat, so wird die Vollstreckung der Sanktion fortgesetzt.

(2) Die aufgrund der Anordnung nach § 4 erlittene Haft sowie die im Vollstreckungsstaat erlittene Freiheitsentziehung ist auf die noch zu vollstreckende Restfreiheitsstrafe anzurechnen. § 450 a Abs. 2 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 14

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen in Kraft.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Begründung

Zu § 1

Nach Artikel 14 des Übereinkommens ist eine Beendigung der Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsstaat lediglich für den Fall vorgesehen, daß ihn der Urteilstaat von einer Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt hat, aufgrund deren ihre Vollstreckbarkeit erlischt. Eine Rücknahme oder Beschränkung des Vollstreckungsersuchens, wie in § 71 Absatz 3 IRG vorgesehen, ist in diesem Umfang nach dem Übereinkommen nicht möglich. Ungeachtet des Vorrangs der Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen (§ 1 Absatz 3 IRG) wird die Vorschrift des § 71 Absatz 3 aus Gründen der Klarstellung für nicht anwendbar erklärt.

Mit Rücksicht auf die nach dem Übereinkommen zwingend vorgeschriebene Zustimmung des Verurteilten zu seiner Überstellung und im Hinblick darauf, daß die Vollstreckungshilfe auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen zu einem überschaubaren Kreis potentieller Vollstreckungsstaaten erfolgt, ist ein durchgreifender Grund für die Beibehaltung einer gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung (§ 71 Absatz 4 IRG) durch den Urteilsstaat bei ausgehenden Ersuchen nach dem Übereinkommen nicht ersichtlich. Durch ihren Wegfall wird eine im Interesse des Verurteilten liegende erheblich schnellere Durchführung der Überstellung erreicht; der Verwaltungsaufwand in dem ersuchenden Staat wird zugleich verringert.

Zu § 2

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens richtet sich das Verfahren für die Zustimmung der verurteilten Person nach nationalem Recht. § 71 Absatz 2 Satz 2 und 3 IRG sehen vor, daß die Zustimmung nach Belehrung zu Protokoll eines Richters oder eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten Berufskonsularbeamten zu erklären ist und daß das Einverständnis unwiderruflich ist. Da Artikel 7 Absatz 2 vorschreibt, daß dem Vollstreckungsstaat Gelegenheit zu geben ist, sich durch einen Konsul oder einen anderen im Einvernehmen mit dem Vollstreckungsstaat bezeichneten Beamten zu vergewissern, daß die Zustimmung entsprechend den in Absatz 1 dargelegten Bedingungen erteilt worden ist, kann auf die 2. Alternative, nämlich die Protokollierung des Einverständnisses durch einen Berufskonsul, verzichtet werden.

Zu § 3

Die Übernahme der Vollstreckung durch den Vollstreckungsstaat erfolgt mit dem Ziel und zu dem Zweck, die Sanktion dort so lange zu vollstrecken, bis sie nach seinem Recht als beendet anzusehen ist, bzw. bis der Urteilsstaat ihn von einer Entscheidung unterrichtet, aufgrund derer die Vollstreckbarkeit der Sanktion erlischt (Artikel 14 des Übereinkommens). Ein "Nicht-zu-Ende-führen" der Vollstreckung durch den Vollstreckungsstaat kommt daher nur für den Fall in Betracht, daß der Verurteilte sich der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat entzieht und dessen Hoheitsgebiet verläßt.

In diesem Fall verliert der Vollstreckungsstaat die Vollstreckungsbefugnis, das Vollstreckungshindernis im Urteilsstaat entfällt eo ipso. Dies folgt aus dem Rechtshilfecharakter der Vollstreckungshilfe und aus Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens, nach dem der Eintritt der Rechtswirkungen der Vollstreckungshilfe (Aussetzung der Vollstreckung im Urteilsstaat) an die tatsächliche körperliche Übernahme des Verurteilten durch die Behörden des Vollstreckungsstaates geknüpft ist. § 3 stellt klar, daß in derartigen Fällen eine Fortsetzung der Vollstreckung im Urteilsstaat erfolgen kann, ohne daß es hierzu einer ausdrücklichen Anordnung der Vollstreckungsbehörde bedarf. Da nach Eingang der Mitteilung nach Artikel 15 Buchst. b) des Übereinkommens sich die weitere Vollstreckung im Urteilsstaat unmittelbar und ausschließlich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung richtet, bedarf es keiner den Vorschriften der §§ 19, 22 IRG entsprechenden Regelungen. Die Vollstreckungsbehörden können vielmehr von der Möglichkeit des § 457 StPO Gebrauch machen und die verurteilte Person gegebenenfalls national oder international zum Zwecke der Festnahme ausschreiben.

Zu § 4

Nach den bisherigen Erfahrungen im Bereich des Vollstreckungshilfeverkehrs ist nicht auszuschließen, daß die verurteilte Person kurze Zeit nach der Überstellung in ihr Heimatland und trotz des Umstandes, daß sie nach deutscher Vollstreckungspraxis noch eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen gehabt hätte, in das Bundesgebiet wieder einreist, ohne daß zuvor den deutschen Behörden eine Mitteilung des Inhaltes zugegangen ist, daß sich die verurteilte Person nach dem Recht des Vollstreckungsstaates zu Recht auf freiem Fuß befindet (etwa aufgrund einer bedingten Entlassung) oder

aber sie sich der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat entzogen hat. Um feststellen zu können, ob ein deutscher Vollstreckungsanspruch ggfs. weiter besteht, sieht § 4 daher vor, daß unter den dort genannten Voraussetzungen ein Festhalten der verurteilten Person angeordnet werden kann. Die Anordnung muß durch das Gericht und nicht durch die Vollstreckungsbehörde erfolgen, weil zu diesem Zeitpunkt gerade nicht feststeht, ob das Vollstreckungshindernis noch besteht oder nicht. Der Zeitpunkt, zu dem ein Festhalten möglich sein soll, wurde in Anlehnung an § 57 Absatz 2 StGB gewählt.

Zu § 5

Zur Sicherung eines etwa wieder aufgelebten Vollstreckungsanspruchs bestimmt Absatz 1, daß das Gericht die Festhaltenanordnung bereits vor der Übergabe erlassen und die Ausschreibung zur Festnahme sowie die erforderlichen Fahnungsmaßnahmen anordnen kann. Die verurteilte Person ist zu Protokoll eines Richters in einer ihr verständlichen Sprache zu belehren, daß sie nach der Überstellung in ihr Heimatland im Bundesgebiet festgehalten werden kann, sofern die Voraussetzungen des § 4 vorliegen. Dies gilt unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Festhaltenanordnung erlassen wird. Ist die Belehrung vor der Überstellung unterblieben, so ist der spätere Erlaß einer Festhaltenanordnung nur zulässig, wenn der verurteilten Person im Vollstreckungsstaat zuvor eine Belehrung zugestellt worden ist.

Absatz 2 Satz 1 entspricht im wesentlichen § 131 Abs. 3 StPO und bestimmt, welche Angaben zur Person in der Ausschreibung enthalten sein müssen. Beschreibungen der gesuchten Person sind über die geforderte genaue Bezeichnung hinaus nur geboten, soweit sie zur hinreichenden Konkretisierung der gesuchten Person und damit zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich sind. Eine Beschreibung der gesuchten Person

(durch Angabe kennzeichnender Merkmale wie z.B. Dialekt, Größe, sichtbare unverwechselbare Kennzeichen) wird ggfs. umso detaillierter sein müssen, je größer die Gefahr einer Personenverwechslung ist, etwa bei weit verbreiteten Namen.

Die Angaben nach Satz 2 sind erforderlich, um eine kurssrische Prüfung der Rechtmäßigkeit des Festhaltens zum Zeitpunkt der Ergreifung zu ermöglichen.

Die Zuständigkeit für den Erlass der Festhalteanordnung wird in Satz 3 geregelt. Befindet sich die verurteilte Person auf freien Fuß oder in Untersuchungshaft, so erscheint eine Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges als sachgerecht. Wird hingegen gegen die Person eine freiheitsentziehende Sanktion vollstreckt, so soll an die allgemeine Zuständigkeit die Strafvollstreckungskammer angeknüpft werden. Durch die Verweisungen auch auf § 462 a Abs. 3 und 6 StPO soll sichergestellt werden, daß auch für die dort angesprochenen Konstellationen die Zuständigkeitsfrage zweifelsfrei geklärt ist.

Zu § 6

§ 6 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Festhalteanordnung aufzuheben ist. Die Frist von 18 Tagen wurde in Anlehnung an Artikel 16 Absatz 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 gewählt. Sie erscheint ausreichend aber auch unerläßlich zu sein, um die gebotenen Nachforschungen anstellen zu können, ob im Vollstreckungsstaat die Vollstreckung ausnahmsweise als beendet anzusehen ist oder die verurteilte Person sich dem Vollzug der Strafe entzogen hat. Ihre Höhe trägt im Hinblick auf die nach § 5 Absatz 1 vorgeschriebene Belehrung der verurteilten Person dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Zu § 7 und 8

Diese Vorschriften regeln das Verfahren nach Ergreifung der verurteilten Person aufgrund einer Festhalteanordnung und sind den Bestimmungen der §§ 115, 115 a StPO nachgebildet. Abweichend von § 115 a Abs. 2 Satz 4 StPO sieht § 8 Abs. 4 vor, daß etwaige Bedenken nicht dem zuständigen Richter, sondern der Staatsanwaltschaft mitzuteilen sind, die vormalig Vollstreckungsbehörde war. Diese ist als aktenführende Behörde besser in der Lage, die Berechtigung erhobener Einwendungen zu beurteilen, bevor die Entscheidung des zuständigen Gerichts herbeigeführt wird.

Zu § 9

§ 9 entspricht der Regelung des § 114 b StPO und trägt dem Gebot des Artikel 104 Abs. 4 GG Rechnung.

Zu § 10

§ 10 konkretisiert das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip und stellt im übrigen klar, welche Vorschriften der StPO und des JGG in diesem Zusammenhang anwendbar sind.

Zu § 11

Mit dieser Regelung wird klargestellt, daß für den Vollzug der Haft aufgrund einer Festnahmeanordnung die Vorschriften der StPO, namentlich § 119 StPO, entsprechend gelten. Im Interesse jugendlicher oder heranwachsender Personen wird ferner bestimmt, daß sich für sie der Vollzug der angeordneten Haft nach den Vorschriften des JGG richtet.

Unbeschadet der Frage, ob eine Vorführung vor den zuständigen Richter oder vor den Richter des nächsten Amtsgerichts erfolgt, bestimmt Absatz 2, daß die Staatsanwaltschaft am Sitz des zuständigen Richters die Justizvollzugsanstalt zu bestimmen hat. Dieser liegen als Vollstreckungsbehörde die Akten vor, so daß es insofern als sachgerecht erscheint, dieser die Bestimmung der Anstalt zu übertragen.

Absatz 3 knüpft an die Regelung des § 119 Abs. 6 StPO an.

Zu § 12

§ 12 stellt klar, daß es der Staatsanwaltschaft, die vormals Vollstreckungsbehörde war, obliegt, festzustellen, ob die Vollstreckung vom Vollstreckungsstaat als abgeschlossen erachtet wird. Hierfür spricht, daß dieser - im Gegensatz zu der Staatsanwaltschaft am Sitz des nächsten Amtsgerichts - als Vollstreckungsbehörde die Akten vorliegen und es insofern auch sachgerecht erscheint, wenn sie sich mit den zuständigen Stellen im Vollstreckungsstaat in Verbindung setzt, um möglichst umgehend Feststellungen zum Stand des Vollstreckungsverfahrens zu treffen.

Zu § 13

§ 13 stellt in logischer Konsequenz des § 3 fest, daß die Vollstreckung der Sanktion ohne besonderen Beschluß fortgesetzt werden kann, sobald feststeht, daß die verurteilte Person sich vor Abschluß der Vollstreckung dem Vollzug der Sanktion entzogen hat. Absatz 2 stellt die rechtliche Grundlage für die Anrechnung der nach § 4 erlittenen Haft sowie der im Vollstreckungsstaat erlittenen Freiheitsentziehung dar und ermöglicht die Anwendung des § 450 a StPO.

Zu §§ 14, 15 und 16

§ 14 entspricht dem Zitiergebot, § 15 enthält die Berlin-Klausel und § 16 die Inkrafttretensregelung.

21.09.90

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom
21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen
(Transferübereinkommens-Ausführungsgesetz, TransfÜbkAG)

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.